

---

## Ausgleichsanspruch nicht von vornherein durch Provisionsverluste beschränkt

---

**Die in der Handelsvertreterrichtlinie (Richtlinie 86/653/EWG) enthaltenen Bestimmungen sind so auszulegen, dass der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nicht von vornherein durch seine Provisionsverluste infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses begrenzt wird. Auch sind die Regelungen dieser Richtlinie dahin gehend auszulegen, dass, falls das vertretene Unternehmen einem Konzern angehört, die den Konzerngesellschaften zufließenden Vorteile grundsätzlich nicht zu den Vorteilen des Unternehmens gehören und damit bei der Berechnung des Ausgleichsanspruches des Handelsvertreters nicht notwendig zu berücksichtigen sind.**

*EuGH, Urteil vom 26. März 2009, Aktenzeichen C 348/07*

Der EuGH hatte mit Urteil vom 26. März 2009 – Aktenzeichen C-348/07 – darüber zu entscheiden, ob der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters durch seine Provisionsverluste infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses von vornherein der Höhe nach begrenzt wird, auch wenn die dem vertretenen Unternehmer verbleibenden Vorteile höher zu bewerten sind. Dieser ersten Frage, die der EuGH auf Ersuchen des Landgerichtes Hamburg in einem Verfahren eines auf Ausgleich klagenden Tankstellenhalters nachzugehen hatte, liegt die derzeitige Gesetzesfassung des § 89b Abs. 1 HGB und der hieran anknüpfenden Rechtsprechung und h.M. in der Literatur zugrunde, der zufolge alle Tatbestandselemente des § 89b Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 3 HGB kumulativ vorliegen müssen und dann jeweils der geringere Betrag für die Ausgleichshöhe maßgeblich ist. Ein angemessener Ausgleich kann danach nicht höher sein, als was sich als Niedrigstes unter einer der drei Nummern ergibt (vgl. Hopt, HGB Komm. § 89b Rz. 45). Damit kann ein möglicher Ausgleichsanspruch die Höhe der Provisionsverluste nicht übersteigen. Fraglich war, ob eine derartige Ausgleichsberechnung mit der maßgeblichen Bestimmung in der Handelsvertreterrichtlinie, dem Art. 17 Abs. 2 a., zu vereinbaren ist.

Der EuGH entschied, dass Art. 17 Abs. 2 a. der Handelsvertreterrichtlinie so auszulegen ist, dass der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nicht von vornherein durch seine Provisionsverluste infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses begrenzt werden darf. Das mit Art. 17 der Richtlinie geschaffene System der Ausgleichsberechnung sei zwingendes Recht und laufe in drei Stufen ab. Auf der ersten gehe es zunächst um die Quantifizierung der Vorteile des Unternehmers aus den Geschäften mit den vom Handelsvertreter geworbenen Kunden (Art. 17 Abs. 2 a. erster Gedankenstrich), auf der zweiten Stufe werde dann geprüft, ob der Betrag, der sich auf der Grundlage der genannten Kriterien ergeben habe, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der dem Handelsvertreter entgangenen Provisionen, der Billigkeit entspreche (Art. 17 Abs. 2 a. zweiter Gedankenstrich). Schließlich werde der Ausgleichsbetrag auf der dritten Stufe an der festgelegten Höchstgrenze gemessen und gegebenenfalls durch diese beschnitten (Art. 17 Abs. 2 b.).

Die EU-Mitgliedsstaaten besäßen nur innerhalb dieses Systems Spielraum bei der Ausgleichsberechnung, eine zum Nachteil des Handelsvertreters führende Auslegung der Richtlinie sei unzulässig. Eine Auslegung von Art. 17 Abs. 2 a. zweiter Gedankenstrich, die es ermögliche, jede Erhöhung dieses Ausgleichs von vornherein auszuschließen, wäre eine Auslegung zum Nachteil des Handelsvertreters, dessen Vertrag ende. Daraus folge, dass die deutsche Rechtsprechung, die es von vornherein ausschließe, dass der Ausgleich im Rahmen der Anwendung des Billigkeitskriteriums bis zur Höhe der in Art. 17 Abs. 2 b. der Richtlinie festgelegten Obergrenze erhöht werde, wenn die dem Unternehmer verbleibenden Vorteile höher seien als die geschätzten Provisionsverluste des Handelsvertreters, fehlgehe.

Konsequenzen für die Praxis hat dies in jedem Fall für Handelsvertreterverträge deren Vergütungssysteme wohlmöglich keine – bei Verprovisionierung nur des Erstgeschäftes (Einmalprovision) - oder nur geringe Provisionsverluste – bei hoher Erstprovision und weitaus geringerer Folgeprovision - bei Vertragsende hat entstehen lassen können, wenn in diesen Fällen zweifelsohne höhere Vorteile für den vertretenen Unternehmer durch den vom Handelsvertreter geschaffenen Kundenstamm nach Vertragsende fortbestehen. In diesen Fällen wird von der Rechtsprechung im Rahmen der Billigkeitsprüfung in Zukunft zu entscheiden sein, wie die geringen oder sogar gar nicht vorhandenen Provisionsverluste die Höhe des Ausgleichs beeinflussen können. Von vornherein beschränken können diese fehlenden oder sehr geringen Provisionsverluste den Ausgleichsbetrag nach den Grundsätzen der EuGH-Entscheidung der Höhe nach nicht. Dies gilt jedenfalls für alle Handelsvertreter, die den Verkauf oder Ankauf von Waren vermitteln, denn nur auf diese ist die Handelsvertreterrichtlinie unmittelbar anwendbar.

Als Antwort auf eine zweite vom LG Hamburg vorgelegte Frage, stellte der EuGH heraus, dass "grundsätzlich" die den Konzerngesellschaften zufließenden Vorteile nicht zu den Unternehmervorteilen gehören, und damit bei der Berechnung des Ausgleichsanspruches des Handelsvertreters nicht notwendig zu berücksichtigen seien. Damit lässt der EuGH eindeutig auch Ausnahmen zu. Für diese Ausnahmen sind gerade die vom BGH herausgearbeiteten Grundsätze in der sog. „Konzerntheorie“ zusammengeführt worden (siehe hierzu BGH, Urteil vom 30.01.1986 in der HVR Nr. 615 m.w.N.). Die bisher ergangene deutsche Rechtsprechung steht daher nicht im Widerspruch zu dieser EuGH Entscheidung. Denn wäre die bisherige Rechtsprechung zur Konzerntheorie als überholt anzusehen, wäre es Unternehmern im Konzernverbund völlig freigestellt, den Ausgleich dadurch zu Fall zu bringen, dass z.B. Produktionsmöglichkeiten (oder auch Kundenbeziehungen) auf andere Gesellschaften im Konzernverbund bewusst verlagert werden.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:*

[www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*